

## **285. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories, Master of Arts“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang eröffnet den Studierenden theoretisches und praktisches Wissen über die wichtigsten Formen der Medienkunst, wie Computeranimation, Netzkunst, Interaktive, Telematische und Genetische Kunst bis zur Bio- und Nano-Kunst, deren Vermittlung, Sammlung, Erhalt und Vermarktung, dabei spielen auch spezifisch auf die Thematik zugeschnittene juristische und ökonomische Aspekte eine wichtige Rolle.

Unterstützt wird die Vernetzung von Theorie und Praxis durch Forschungsprojekte wie die Datenbank für Virtuelle Kunst und die Online Lehrplattform MediaArtHistory.org u.a.

Flexibles Lernen ermöglicht den Studierenden, die Ausgestaltung des Universitätslehrganges entsprechend den persönlichen Lernzielen, Vorerfahrungen und Kompetenzen, indem die Inhalte, die Wahlfachgruppen und Fächer gemeinsam mit der Lehrgangsleitung ausgewählt und in einem Learning Agreement verbindlich gemacht werden. Auf diese Weise wird das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Lehrgangs sichergestellt

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:

- Historische und zeitgenössische Kunst sowie digitale Medien mit kultur- und mediengeschichtlichen Methoden analysieren und interpretieren,
- die Entwicklung, die aktuellen Trends und Technologien in verschiedenen Bereichen der Medienkunst vergleichen und kritisieren (z.B. interaktive Installationen, Netzkunst, Telepräsenz, Virtual Reality, Augmented Reality sowie Wearables, Softwareentwicklung und Interface Design),
- Strategien zur Erschließung, Dokumentation, Langzeitsicherung und Vermittlung von Medienkunst anwenden, oder Beispiele für das Ausstellen, Sammeln und den Kunstmarkt für Medienkunst sowie die für das Feld bedeutsamen Institutionen und Infrastrukturen vergleichen und kritisieren,
- innovative Strategien für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis im Feld MediaArtHistories umsetzen,
- relevante fachspezifische Literatur auswerten und eine eigenständige wissenschaftlich fundierte Arbeit zu einer wissenschaftlichen Fragestellung verfassen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories“ ist berufsbegleitend anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium vier Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

#### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- 1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „MedienKunstGeschichte - MediaArtHistories“ sind
  - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens vier (4) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
  - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens acht (8) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens vier (4) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem die Lehrgangsleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlfächer/Wahlfachgruppe vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

#### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### **§ 8. Unterrichtsprogramm**

- (1) Aus der Pflichtfächergruppe „Media Art, Science and Technology Research“ sind Fächer im Mindestausmaß von 30 ECTS zu wählen. Alternativ können auch alle Fächer im Ausmaß von 60 ECTS absolviert werden, dann entfällt die Wahl einer Wahlfachgruppe.
- (2) Wurden aus der oben genannten Fächergruppe nur 30 ECTS gewählt, dann ist auch eine Wahlfachgruppe im Ausmaß von 30 ECTS zu absolvieren.
- (3) Die Auswahl sämtlicher Fächer bzw. der Wahlfachgruppe muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden, in Abstimmung mit den individuellen Weiterbildungszielen der Studierenden und dokumentiert im Learning Agreement. Das Learning Agreement muss sicherstellen, dass durch die Auswahl der Fächer die Lernergebnisse des Lehrgangs erreicht werden.
- (4) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Studiums angebotenen Wahlfachgruppen werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der MindestteilnehmerInnenzahl angeboten.

<b>FÄCHER</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
<b>Pflichtfächergruppe Media Art, Science and Technology Research (Vier / Acht Fächer im Umfang von 30 / 60 ECTS)</b>	<b>170/340</b>	<b>30/60</b>
Media Histories & Media Art Research	50	7
Digital Archiving and Preservation Strategies	50	7
Exhibiting, Curating and Collecting in the Digital Age	50	7
Genres and Parameters of Media in Art, Science and Technology	50	7
Case Studies and Institutions in Media Art Futures	50	7
Media Art Criticism & Writing for Research and the Public	50	7
Research on Institutionalization of Media Arts	20	9
Practical Project in Media Art, Science and Technology	20	9
<b>Wahlfachgruppe Crossmediales Ausstellungswesen</b>	<b>170</b>	<b>30</b>
Crossmediale Wissensvermittlung und Storytelling im Kultur- und Wissenschaftsbereich	50	7
Medienkonvergenz und -diversität für zeitgenössische Ausstellungen im postdigitalen Zeitalter	50	7
Planung und Umsetzung von crossmedialen Ausstellungsprojekten	50	7
Praxisprojekt zu crossmedialer Ausstellungsentwicklung	20	9
<b>Wahlfachgruppe Cultural Data Studies / Digital Humanities</b>	<b>170</b>	<b>30</b>
Geschichte und Theorien der Informationsgesellschaft und -analyse	50	7
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Geisteswissenschaften	50	7
Planung und Umsetzung von Projekten in Cultural Data Studies / Digitalen Geisteswissenschaften	50	7
Praxisprojekt zu Cultural Data Studies / Digital Humanities	20	9
<b>Wahlfachgruppe Image &amp; Science</b>	<b>170</b>	<b>30</b>
Kontext und Wandel in den Systemen und Theorien der Informationsgesellschaft	50	7
Evaluierung von Visualisierungstools und Entwicklung von Visualisierungen	50	7
Planung, Umsetzung und Präsentation von Image & Science Projekten	50	7
Praxisprojekt zu Image & Science	20	9

<b>Wahlfachgruppe Fotografie / technisch reproduzierte Bilder</b>	<b>170</b>	<b>30</b>
Geschichte und Technik der Fotografie (19. - 21. Jh.)	50	7
Theorien der Fotografie / Technisch reproduzierten Bilder, Fotogenres, Fotokunst	50	7
Bilder in Social Media und Bildmärkte	50	7
Praxisprojekt zu Fotografie / technisch reproduzierten Bildern	20	9
<b>Abschlussarbeit</b>	<b>60</b>	<b>30</b>
Wissenschaftliches Arbeiten	60	5
<b>Master-Thesis</b>	<b>0</b>	<b>25</b>
<b>GESAMT</b>	<b>400</b>	<b>90</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
  - (1) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
    - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen gewählten Fächer
    - schriftlicher und/oder mündlicher Fachprüfung zum Fach „Wissenschaftlichen Arbeiten“
    - Erstellung und positiver Beurteilung einer Master-Thesis und deren persönlicher Verteidigung vor einer Kommission
  - (2) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen: Crossmediale Ausstellungsentwicklung (zuvor Ausstellungsdesign & -management (CP)), Fotografie (CP), Image & Science (CP), Cultural Data Studies (zuvor Data Studies (CP, AE, MSc)), MediaArtHistories, MediaArtHistories - Advanced und Bildwissenschaften (AE). Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Arts (MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories), in abgekürzter Form MA, zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

### **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor Inkrafttreten der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 86/2013 noch nach dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 34/2006 studierten, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsleitung noch nach jener Verordnung abschließen.

Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung noch nach der Verordnung im Mitteilungsblatt Nr. 86/2013 zugelassen sind, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsleitung nach jener Verordnung abschließen.